

## **Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis**

### **über die Auslegung der Antragsunterlagen im wasserrechtlichen Verfahren für die Sohlanpassung des Unterwasserkanals „Triebwerkskanal Sägemühle T 49“ und den Betrieb der Wasserkraftanlage T 49 in Ehingen, Teilort Rißtissen**

Die Andreas und Michael Frank Solar GbR, Bauernweg 2, 89195 Staig/Altheim, hat am 25.04.2024 beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Untere Wasserbehörde, die wasserrechtliche Plangenehmigung für die Anpassung der Gewässersohle im Unterwasserkanal „Triebwerkskanal Sägemühle T49“ in Rißtissen beantragt. Da sich durch die Sohlanpassung die zugelassene Fallhöhe der Wasserkraftanlage bei gleichbleibendem Stauziel (490,08 müNN) erhöht (Bestand: 2,80 m; Planung: 3,77 m), wird außerdem die wasserrechtliche Bewilligung für den Betrieb der Wasserkraftanlage T49 unter den dann herrschenden Bedingungen beantragt. Durch die geplante Sohlanpassung kann das Wasserkraftpotential am Standort unter Beibehaltung der zugelassenen Ausbauwassermenge von 4,0 m<sup>3</sup>/s deutlich erhöht werden. Die aufwärts gerichtete ökologische Durchgängigkeit wurde am Wehr in der Riß bereits durch eine Fischaufstiegsanlage hergestellt. Die Maßnahmen zur Umsetzung der 2022 zugelassene Horizontal-Rechenanlage mit integriertem Fischabstieg wurden bereits eingeleitet. Somit sind auch die abwärts gerichtete Durchgängigkeit und ein ausreichender Fischschutz gewährleistet.

Für das Vorhaben wird ein einheitliches wasserrechtliches Verfahren durchgeführt, das sowohl die Anforderungen des Plangenehmigungs- als auch des Bewilligungsverfahrens erfüllt (§§ 68, 70 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit §§ 72 ff Landesverwaltungsverfahrensgesetz sowie § 11 Abs. 2 WHG und § 93 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG)). Dem entsprechend erfolgt das Verfahren unter Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 11 Abs. 2 WHG). Darüber hinaus wird gemäß Anlage 1, Ziffer 13.18.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt. Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wird nach Durchführung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG auf der Internetseite des Landratsamtes bekanntgegeben.

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom

**6. Mai 2024 bis einschließlich 5. Juni 2024**

während den üblichen Dienststunden an folgenden Stellen zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann aus:

- Stadt Ehingen, Marktplatz 1 in 89584 Ehingen (Donau), Tel. 07391 503-0,
- Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Schillerstraße 30 in 89077 Ulm, Fachdienst Umwelt- und Arbeitsschutz, Zimmer 1G-05, Tel. 0731 185 1115

Die Antragsunterlagen können außerdem während der Auslegungsfrist auch digital unter nachfolgendem Link eingesehen werden (§ 27a Abs. 2 LVwVfG):

<https://cloud.kdrs.de/index.php/s/DJuTfYjnIPDkWdz>

Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen erheben. Diese müssen schriftlich oder zur Niederschrift bis spätestens **19. Juni 2024**

bei der Stadt Ehingen oder beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis eingereicht werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 S. 3 LVwVfG).

Mit dieser Bekanntmachung werden die nach § 3 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen auf die Möglichkeit zur Stellungnahme oder Erhebung von Einwendungen innerhalb der o. g. Äußerungsfrist hingewiesen, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.

Etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen werden in der Regel bei einem Erörterungstermin verhandelt. Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht und die Beteiligten benachrichtigt. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können Personen, die Einwendungen erhoben haben und nach § 3 UmwRG anerkannte Vereinigungen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung informiert werden. In diesem Fall kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 5 Nr. 4 LVwVfG). Wenn ein Beteiligter dem Erörterungstermin fernbleibt, kann auch ohne ihn verhandelt werden (§ 73 Abs. 5 Nr. 3 LVwVfG).

Sofern einem Antrag im Einvernehmen mit allen Beteiligten in vollem Umfang entsprochen wird oder alle Beteiligten auf einen Erörterungstermin verzichten, kann die Behörde auch ohne einen Erörterungstermin entscheiden (§ 73 Abs. 6 i.V.m. § 67 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 LVwVfG).

Gemäß § 93 Abs. 2 WG wird darauf hingewiesen, dass:

- nach Ablauf der Einwendungsfrist Auflagen wegen nachteiliger Wirkungen der Benutzung nur verlangt werden können, wenn der Betroffene die nachteiligen Wirkungen während des Verfahrens nicht voraussehen konnte,
- nach Ablauf der Einwendungsfrist eingehende Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis, einer gehobenen Erlaubnis oder einer Bewilligung in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden,
- Ansprüche zur Abwehr von nachteiligen Wirkungen durch eine Gewässerbenutzung, die durch eine unanfechtbare gehobene Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen ist, nach Maßgabe des § 16 WHG nicht mehr oder nur noch eingeschränkt geltend gemacht werden können.

Gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO vom 25.05.2018) werden personenbezogene Daten, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im Zulassungsverfahren erhoben wurden, ausschließlich von der Anhörungs- und Zulassungsbehörde erhoben, gespeichert und verarbeitet. Diese Daten werden benötigt, um den Umfang der jeweiligen Betroffenheit beurteilen zu können. Die Daten können zur Auswertung der Stellungnahmen an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros weitergeleitet werden. Die Verarbeitung ist erforderlich und somit rechtmäßig aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Sowohl die Vorhabenträgerin als auch ihre Beauftragten sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Jeder Person stehen im Rahmen dieser Erhebung, Speicherung und Verarbeitung

von personenbezogenen Daten umfassende Rechte nach der EU-DSGVO zu. Die ergänzenden Datenschutzhinweise mit den Kontaktdaten des Verantwortlichen, des Datenschutzbeauftragten und des Landesdatenschutzbeauftragten finden Sie unter dem folgenden Link <https://www.alb-donau-kreis.de/startseite/datenschutz.html>

Ulm, 29.04.2024  
Landratsamt Alb-Donau-Kreis  
Fachdienst Umwelt- und Arbeitsschutz

Tag der Veröffentlichung: 02.05.2024